



## Öffentliche **Beschlussvorlage**

Amt für Schule und  
Weiterbildung

23.02.2024

**Ihr/e Ansprechpartner/in:**

Frau Meyering  
Telefon: 492-4056  
Meyering@stadt-  
muenster.de

Betrifft

1. Änderung des „Allgemeinen Rahmens zur Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in die städtischen Schulen (vgl. § 46 Schulgesetz NRW)“
2. Abstimmungsverfahren zur Bestimmung der Schulart der Städtischen Grundschule York

Beratungsfolge

12.03.2024	Bezirksvertretung Münster-Südost	Anhörung
14.03.2024	Bezirksvertretung Münster-West	Anhörung
09.04.2024	Ausschuss für Schule und Weiterbildung	Vorberatung
24.04.2024	Hauptausschuss	Vorberatung
24.04.2024	Rat	Entscheidung

### **Beschlussvorschlag:**

I. Sachentscheidung:

1. Der Rat beschließt die Änderung des „Allgemeinen Rahmens zur Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in die städtischen Schulen (vgl. § 46 Abs. 1 und 3 Schulgesetz NRW)“  
– im Folgenden Allgemeiner Rahmen genannt – in folgenden Punkten:

#### **Grundschulen, Ziffer 1.1, Stadtbezirk Südost**

1.1 Annette-von-Droste-Hülshoff-Schule Angelnmodde      Zahl der Eingangsklassen: 3

1.2 Idaschule

im Schuljahr 2024/25

Zahl der Eingangsklassen: 5

in den Schuljahren 2025/26 und 2026/27

Zahl der Eingangsklassen: 3

ab Schuljahr 2027/28

Zahl der Eingangsklassen: 4

#### **Gesamtschulen, Ziffer 2.4**

1.3 Städtische Gesamtschule Münster-West

Zahl der Eingangsklassen: 4

2. Der Rat beauftragt die Verwaltung, noch vor den Sommerferien 2024 ein Abstimmungsverfahren (Abstimmung per Brief) zur Bestimmung der Schulart der Städtischen Grundschule York gemäß § 27 Abs. 2 Schulgesetz NRW durchzuführen.

## II. Finanzielle Auswirkungen:

Keine

## **Begründung:**

### **1.1 Annette-von-Droste-Hülshoff-Schule Angelmodde**

Gemäß § 11 Abs. 2 und 3 Schulgesetz NRW (SchulG) können die Schüler\*innen in der Grundschule nach Entscheidung der Schulkonferenz entweder getrennt nach Jahrgängen oder in jahrgangsübergreifenden Gruppen unterrichtet werden. Eine Einschränkung dieser Wahlfreiheit besteht, wenn auf Grund der Vorschriften für die Klassengrößen nur jahrgangsübergreifende Gruppen gebildet werden können.

Die aktuelle Schüler\*innenprognose lässt eine ausreichende Anzahl an Schülerinnen und Schülern zur Bildung von mindestens zwei Eingangsklassen an der Annette-von-Droste-Hülshoff-Schule Angelmodde im Sinne der Vorgaben des § 6a der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG) erwarten, so dass die Schule in der Entscheidung über die Art der Unterrichtsorganisation aufgrund der Vorschriften zur Klassenbildung nicht gebunden ist.

Die Schulkonferenz kann frühestens nach vier Jahren über die Organisation der Schuleingangsphase neu entscheiden (§ 11 Abs. 2 SchulG). An der Annette-von-Droste-Hülshoff-Schule Angelmodde wird der Unterricht in den Jahrgängen 1 und 2 seit dem Schuljahr 2018/19 jahrgangsübergreifend erteilt. Somit wird die zeitliche Vorgabe erfüllt. Die Schulkonferenz der Annette-von-Droste-Hülshoff-Schule Angelmodde hat in ihrer Sitzung am 22.02.2023 mehrheitlich beschlossen, dass der Unterricht in der Schuleingangsphase künftig jahrgangsbezogen organisiert werden soll. Das Protokoll liegt dem Amt für Schule und Weiterbildung vor.

Mit dem Wechsel zu jahrgangsbezogenem Unterricht gelten nur noch die Klassen des 1. Jahrgangs als Eingangsklassen im Sinne des § 6a Abs. 1 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG. Aus diesem Grunde müsste die Aufnahmekapazität von vier auf zwei Eingangsklassen reduziert werden.

Der Rat der Stadt Münster hat in seiner Sitzung am 12.12.2018 auf der Grundlage der Vorlage V/0705/2018/2, Ziffer 4, die bauliche Erweiterung der Annette-von-Droste-Hülshoff-Schule Angelmodde zur Dreizügigkeit beschlossen. Bereits zum Schuljahr 2024/25 liegt eine ausreichende Anzahl an Anmeldungen zum 1. Jahrgang zur Bildung von drei Eingangsklassen vor. Der Neubau wird voraussichtlich Ende des Jahres 2024 fertiggestellt sein. Mit dem Abschluss der Umbaumaßnahmen im Bestand wird im Frühjahr 2025 gerechnet, so dass die Aufnahmekapazität der Annette-von-Droste-Hülshoff-Schule Angelmodde auf drei Eingangsklassen erhöht werden kann.

## 1.2 Idaschule

Der Rat der Stadt Münster hat in seiner Sitzung am 11.12.2019 auf der Grundlage der Vorlage V/0694/2019/1 die Errichtung einer vierzügigen Grundschule auf der Konversionsfläche York beschlossen. Sie wird zunächst unter dem Namen „Städtische Grundschule York“ geführt und soll vorbehaltlich der Genehmigung durch die Bezirksregierung Münster zum Schuljahr 2025/26 ihren Betrieb aufnehmen.

In einer Entfernung von gut 1 km zum neuen Schulgrundstück befindet sich die Idaschule. Die Aufnahmekapazität der Idaschule ist auf vier Eingangsklassen festgelegt. Zum Schuljahr 2024/25 wird sie zur Deckung des durch den Bezug der York-Fläche erhöhten Bedarfs fünf Eingangsklassen bilden (s. Vorlage V/0696/2022). Die Städtische Grundschule York soll vier Eingangsklassen bilden können. Bei der Errichtung muss sie die erforderliche Mindestgröße von zwei Parallelklassen pro Jahrgang haben, die für mindestens fünf Jahre gesichert sein muss; dabei gelten für Grundschulen 25 Schüler\*innen als Klasse (§ 82 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Abs. 1 Satz 2 SchulG). Aufgrund der vorliegenden Ergebnisse der Schüler\*innenprognose ist davon auszugehen, dass die neue Grundschule auf der ehemaligen Kasernenfläche die erforderliche Mindestgröße erreicht. Um die Einhaltung der rechtlichen Voraussetzungen zur Gründung der neuen Schule in jedem Fall zu gewährleisten, soll die Aufnahmekapazität der Idaschule für die Schuljahre 2025/26 und 2026/27 auf drei Eingangsklassen herabgesetzt werden. Wenn an der Städtischen Grundschule York die Bildung von mehr als zwei Klassen (bzw. vier bei jahrgangsübergreifendem Unterricht) möglich ist, soll die Idaschule vier Eingangsklassen bilden dürfen, soweit die Anmeldezahlen dies erfordern. Diese Mehrklassenbildung ist im Rahmen der Einhaltung der Klassenrichtzahl (§ 6a Abs. 2 Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG)) möglich.

Jedes Kind hat einen Anspruch auf Aufnahme in die seiner Wohnung nächstgelegene Grundschule der gewünschten Schulart in seiner Gemeinde im Rahmen der vom Schulträger festgelegten Aufnahmekapazität (§ 46 Abs. 3 Satz 1 SchulG). Wenn die Anzahl der Eingangsklassen an der Idaschule nicht formal durch die Änderung des Allgemeinen Rahmens auf drei herabgesetzt würde, hätten die Kinder somit einen Anspruch auf die Bildung von vier Eingangsklassen. Umgekehrt besteht jedoch die Möglichkeit, trotz der Festlegung auf drei Eingangsklassen vier zu bilden. Diese Ausnahmeregelung ist ausdrücklich unter der Ziffer 1.3 des Allgemeinen Rahmens aufgegriffen worden.

§ 76 SchulG regelt die Mitwirkung der Schule beim Schulträger. Danach ist die Schule vom Schulträger in den für sie bedeutsamen Angelegenheiten rechtzeitig zu beteiligen. Hierzu gehört insbesondere die Änderung der Schule. Gemäß § 81 Abs. 2 SchulG ist der Aus- und Abbau bestehender Schulen als Änderung zu behandeln. Beteiligt wird eine Schule vom Schulträger durch Anhörung.

Die Schulleitung der Idaschule wurde gebeten, die Schulkonferenz so bald wie möglich einzuberufen, damit sie über die geplante Verringerung der Aufnahmekapazität der Schule informiert wird und dazu eine Stellungnahme abgeben kann. Diese Stellungnahme wird spätestens bis zur Sitzung des Rates am 24.04.2024 nachgereicht.

### **1.3 Städtische Gesamtschule Münster-West**

Der Rat der Stadt Münster hat in seiner Sitzung am 14.06.2022 auf der Grundlage der Vorlage V/0104/2022 die Errichtung einer 3. Städtischen Gesamtschule mit vier Zügen in gebundener Ganztagsform am Standort Tilbecker Straße 24 – 26 in 48161 Münster beschlossen.

Die Anpassung des „Allgemeinen Rahmens zur Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in die städtischen Schulen“ soll gemäß Ziffer 8 der Vorlage nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens erfolgen.

Die Bezirksregierung Münster hat mit Schreiben vom 17.10.2023 vorbehaltlich des Vorliegens von mindestens 100 Anmeldungen die Genehmigung zur Errichtung erteilt. Zum Schuljahr 2024/25 wurden 115 Schüler\*innen an der Städtischen Gesamtschule Münster-West angemeldet. Damit wird die Voraussetzung erfüllt und die Schule kann gegründet werden.

Der „Allgemeine Rahmen zur Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in die städtischen Schulen“ wird entsprechend um die Gesamtschule Münster-West ergänzt, die 4 Eingangsklassen bilden kann.

## **2. Bestimmungsverfahren Städtische Grundschule York**

Gemäß § 27 Absatz 2 SchulG bestimmen bei der Errichtung einer Grundschule die im Gebiet des Schulträgers wohnenden Eltern, deren Kinder für den Besuch der Schule in Frage kommen, in einem Abstimmungsverfahren die Schulart (Gemeinschaftsschule, katholische oder evangelische Bekenntnisschule, Weltanschauungsschule). Das Verfahren hierzu regelt die „Verordnung über das Verfahren zur Bestimmung der Schulart von Grundschulen und Hauptschulen (Bestimmungsverfahrensordnung - BestVerfVO)“. Danach bestimmen die Eltern die Schulart bei der Errichtung einer Grundschule von Amts wegen (§ 2 der BestVerfVO).

Das Bestimmungsverfahren gliedert sich in ein geheimes Abstimmungsverfahren und in ein Anmeldeverfahren (§ 4 BestVerfVO). In den Verfahrensabläufen muss gemäß § 27 Abs. 2 SchulG jeweils die Mindestgröße von 50 Schülerinnen und Schülern (§ 82 Abs. 1 u. 2 SchulG) erreicht werden.

Das Abstimmungsverfahren wird nach dem Beschluss des Schulträgers über die Errichtung der Grundschule und vor Genehmigung des Errichtungsbeschlusses durch die obere Schulaufsichtsbehörde durchgeführt. Der Schulträger hat in ortsüblicher Weise bekanntzumachen, dass die Abstimmungsberechtigten über die Schulart abstimmen können (§ 12 Abs. 1 BestVerfVO). Bei einem Abstimmungsverfahren kann der Schulträger festlegen, dass Eltern ihre Stimme per Brief abgeben (§ 8 Abs. 5 BestVerfVO i. V. m. § 12 Abs. 1 BestVerfVO). Dieses Verfahren hat sich im Rahmen der Gründung der Städtischen Grundschule Wolbeck-Nord im Jahr 2018 bewährt und soll daher auch bei der Abstimmung über die Schulart der Städtischen Grundschule York angewandt werden.

In Bezug auf die zukünftige Schulart der Städtischen Grundschule York sollen die Eltern abstimmungsberechtigt sein, deren Kind in einer Entfernung von bis zu 2,0 km vom geplanten Schulstandort am Essexweg 2 wohnhaft ist und zum Schuljahr 2025/26 eingeschult werden soll. Die Eltern haben dabei für jedes Kind eine Stimme (§ 5 Abs. 5 BestVerfVO).

Wenn nach dem Ergebnis des Abstimmungsverfahrens die Voraussetzungen für einen geordneten Schulbetrieb für eine bestimmte Schularart gewährleistet sind, ist das Anmeldeverfahren für eine Schule dieser Art durchzuführen. Anderenfalls ist eine Gemeinschaftsschule zu errichten (§ 13 Abs. 1 BestVerfVO).

Damit das Bestimmungsverfahren und das anschließende Genehmigungsverfahren durch die obere Schulaufsichtsbehörde rechtzeitig vor den Anmeldeterminen abgeschlossen werden kann, soll kurzfristig nach Beschlussfassung über diese Vorlage mit den Vorbereitungen begonnen werden.

I. V.

gez.

Thomas Paal  
Stadtdirektor

### **Anlagen**

- Anlage A zur Vorlage V/0119/2024
- Aktualisierter Text „Allgemeiner Rahmen zur Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in die städtischen Schulen (vgl. § 46 Schulgesetz NRW)“